

Allgemeine Auftragsbedingungen für Rechtsanwälte

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen der Kanzlei Grapatn (im Folgenden Kanzlei) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(Stand: 01.07.2024)

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachstehenden Mandatsbedingungen dienen der Förderung des Vertrauensverhältnisses zwischen der Kanzlei und dem Auftraggeber bzw. den Auftraggebern. Diese Bedingungen beinhalten zusätzliche Vereinbarungen zwischen der Kanzlei und dem Auftraggeber, wichtige Informationen für den Auftraggeber sowie Hinweise und Informationen, zu deren Erteilung die Kanzlei gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Diese Bedingungen gelten für sämtliche Tätigkeiten der Kanzlei im Rahmen des jeweils erteilten Einzelmandates bzw. des jeweils erteilten Auftrages zur Besorgung von Rechtsangelegenheiten für den Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

(3) Die Tätigkeit der Kanzlei unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), der Fachanwaltsordnung (FAO), der Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte (EuRAG) und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG), sofern nachstehend nicht in zulässiger Weise abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die Texte der anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften sind unter anderem unter <http://www.brak.de/fuer-anwaelte/berufsrecht> und unter <http://www.gesetze-im-internet.de> im Internet abrufbar.

(4) Die Anwendung anderer Vertragsbedingungen auf dieses Mandat, insbesondere allgemeiner Vertragsbedingungen des Auftraggebers, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 2 Mandatsverhältnis

(1) Das Mandat kommt durch eine mündliche – auch fernmündliche – oder schriftliche – auch per Telefax oder E-Mail – Beauftragung der Kanzlei und Annahme des Auftrages durch die Kanzlei zu Stande. Die Beauftragung der Kanzlei kann auch durch Kooperationspartner übermittelt werden. In der Übersendung oder Übermittlung durch Dritte einer durch den Auftraggeber unterzeichneten Vollmacht ist unabhängig von der Form der Übermittlung eine Beauftragung der Kanzlei zu sehen. Die Annahme kann durch die Kanzlei entweder ausdrücklich gegenüber dem Auftraggeber erklärt werden oder kommt in einer Tätigkeit der Kanzlei in der betreffenden Angelegenheit zum Ausdruck, ohne dass diese gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten erfolgen muss.

(2) Eine zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderliche Vollmacht kann schriftlich, per Telefax oder per E-Mail oder durch Übermittlung von Dritten, durch einscannen und hochladen im IT-System der Kanzlei an die Kanzlei rechtsverbindlich übersandt bzw. übermittelt werden.

§ 3 Widerruf

(1) Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist) und kommt der Mandatsvertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder ausschließlich unter Nutzung von Fernkommunikationsmitteln (Telefon, Telefax, E-Mail, Post, Internet) zu Stande, steht dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zu.

(2) Ein Widerruf per E-Mail ist hierbei ausreichend.

§ 4 Gebührenhinweis

(1) Die Kanzlei weist den Auftraggeber unter Bezugnahme auf § 49b Abs. 5 BRAO ausdrücklich darauf hin, dass sich die für die anwaltliche Tätigkeit zu erhebenden Gebühren nach dem RVG und nach dem Gegenstandswert der Angelegenheit richten. Etwas anders gilt in Straf- und Bußgeldsachen sowie in sozialrechtlichen und sozialgerichtlichen Angelegenheiten; ferner dann, wenn eine hiervon abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen wurde. Der Mandant ist mit der Auftragsübernahme hierauf hingewiesen worden.

(2) Hinweise auf die Möglichkeit der Beratungshilfe und/oder Prozesskostenhilfe hat die Kanzlei nur dann zu erteilen, wenn ihr die wirtschaftliche Situation des Auftraggebers hinreichend offenbart wurde und danach ein entsprechender Antrag nahe liegt.

§ 5 Gegenstand der Rechtsberatung

(1) Gegenstand des Auftrags ist die nach Maßgabe des Mandatsvertrages geschuldete Tätigkeit in der genannten Angelegenheit. Die Erzielung eines bestimmten rechtlichen, sachlichen oder wirtschaftlichen Erfolges ist nicht Gegenstand des Mandates und nicht geschuldet.

(2) Die Durchführung des Mandates durch die Kanzlei erfolgt in Abstimmung mit dem Auftraggeber unter Berücksichtigung der vom Auftraggeber verfolgten Zielsetzung. Hierbei darf die Kanzlei von Weisungen des Auftraggebers abweichen, wenn sie nach den Umständen annehmen darf, dass der Auftraggeber bei Kenntnis und objektiver Würdigung der Sachlage eine solche Abweichung billigen würde.

(3) Schlägt die Kanzlei dem Auftraggeber eine bestimmte Maßnahme – insbesondere aber nicht ausschließlich Einlegung oder Unterlassung von Rechtsmitteln, Abschluss oder Widerruf von Vergleichen - vor und nimmt der Auftraggeber hierzu nicht innerhalb einer durch die Kanzlei ausdrücklich gesetzten Frist Stellung, so ist die Kanzlei nicht zur Durchführung dieser

Maßnahme verpflichtet. Dies gilt auch in dem Fall, in dem die Durchführung oder die Unterlassung der jeweiligen Maßnahme für den Auftraggeber mit einem Rechtsverlust verbunden ist.

(4) Zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen ist die Kanzlei nur dann verpflichtet, wenn sie einen darauf gerichteten Auftrag nebst Vollmacht erhalten und angenommen hat.

(5) Der Auftraggeber genehmigt die Einschaltung externer Rechtsanwälte und anderer Kanzleien. Externe Rechtsanwälte oder Kanzleien sind keine Erfüllungsgehilfen der Kanzlei.

(6) Die Kanzlei ist berechtigt, zur Bearbeitung des Mandats Mitarbeiter, andere Rechtsanwältinnen oder Kanzlei und sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen. Sofern dadurch zusätzliche Kosten entstehen, verpflichten sich die Kanzlei zuvor die Zustimmung des Mandanten einzuholen.

(7) Die Rechtsberatung des Rechtsanwalts bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Pflichten der Kanzlei

(1) Rechtliche Prüfung

Die Kanzlei wird die Rechtssache des Mandanten sorgfältig prüfen, ihn über das Ergebnis der Prüfung unterrichten und gegenüber Dritten die Interessen des Mandanten im jeweils beauftragten Umfang rechtlich vertreten.

(2) Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der von der Kanzlei zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(3) Der Rechtsanwalt wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen und Zahlenangaben als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Rechtsanwalt im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(5) Verschwiegenheitspflicht

Der Rechtsanwalt ist nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere nach § 43a Abs. 2 BRAO und § 2 BORA verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Weitergabe an Dritte bedarf daher stets der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Kanzlei wird jedoch mit der Erteilung des Mandates durch den Auftraggeber bereits insoweit von der Schweigepflicht entbunden, soweit die Weitergabe von Informationen, die der Schweigepflicht unterliegen, zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn die Weitergabe der Informationen zur Wahrung der Rechte der Kanzlei, insbesondere aber nicht ausschließlich zur Durchsetzung von Vergütungsansprüchen erforderlich ist.

Wird der Auftraggeber von Dritten oder einem Drittunternehmen (nachfolgend „Dritte“ genannt) fortlaufend betreut und beauftragt der Auftraggeber diese Dritten zur Übermittlung von Informationen und Unterlagen an die Kanzlei sowie zur entgegengesetzten Übermittlung von Informationen und Unterlagen, so entbindet der Auftraggeber hiermit die Kanzlei gegenüber diesen Dritten ausdrücklich von der Schweigepflicht. Dritte in diesem Sinne können nur natürliche Personen oder Unternehmen sein, die mit der Kanzlei vorab eine Vereinbarung getroffen haben und sich insbesondere verpflichten, keine Daten des Auftraggebers weiterzugeben, strikte Vertraulichkeit anzuwenden und den Zugang zum IT-System der Kanzlei vertrags- und ordnungsgemäß zu verwalten.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Rechtsanwalts.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Rechtsanwalts erforderlich ist. Der Rechtsanwalt ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

Der Rechtsanwalt darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Rechtsanwalts erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Rechtsanwalt abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

(4) Datenschutz

Die Kanzlei ist berechtigt ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen des Mandates mit modernen Datenverarbeitungsanlagen zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Die Kanzlei darf diese Daten nur dann an Dritte weitergeben und von ihnen verarbeiten lassen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Mandates erforderlich ist.

Der Rechtsanwalt wird alle verhältnismäßigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Verlust und Zugriffe unbefugter Dritter auf Daten des Mandanten treffen und laufend dem jeweils bewährten Stand der Technik anpassen.

(5) Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Hinweis gem. § 33 BDSG: Daten werden elektronisch gespeichert.

Die im Rahmen der beauftragten Angelegenheiten benötigten Daten werden elektronisch gespeichert. Zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten benötigen wir gem. § 4 I BDSG Ihre Einwilligung. Diese Einwilligung erteilen Sie mit Ihrer Unterschrift zu dem Auftrag.

§ 7 Kommunikation zwischen Kanzlei und Mandant

(1) Die Kanzlei ist berechtigt auf die Richtigkeit der ihr durch den Auftraggeber mitgeteilten Kontaktdaten zu vertrauen.

(2) Der Mandant wird den Rechtsanwalt unverzüglich unterrichten, wenn er seine Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse etc. wechselt oder über längere Zeit wegen Urlaubs oder aus anderen Gründen nicht erreichbar ist.

(3) Unterrichtung des Mandanten per Fax

Soweit der Mandant der Kanzlei einen Faxanschluss mitteilt, erklärt er sich damit bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung einverstanden, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen über dieses Fax mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Mandant sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf das Faxgerät haben und dass er Faxeingänge regelmäßig überprüft. Der Mandant ist verpflichtet, die Kanzlei darauf hinzuweisen, wenn Einschränkungen bestehen, etwa das Faxgerät nur unregelmäßig auf Faxeingänge überprüft wird oder Faxeingänge nur nach vorheriger Ankündigung gewünscht werden.

(4) Unterrichtung des Mandanten per E-Mail

Soweit der Mandant der Kanzlei eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die Kanzlei ihm ohne Einschränkungen per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Die Kanzlei ist berechtigt, die Korrespondenz mit dem Auftraggeber mittels unverschlüsselter E-Mail zu führen, auch wenn ein unbefugter Zugriff auf die Daten hierbei nicht ausgeschlossen werden kann. Auf die Unsicherheiten dieser Kommunikationsform wird der Auftraggeber ausdrücklich hingewiesen. Dem Mandanten ist bekannt, dass bei unverschlüsselten E-Mails nur eingeschränkte Vertraulichkeit gewährleistet ist. Soweit der Mandant zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies der Kanzlei mit. Die Gefahr, dass Dritte Zugriff auf per E-Mail übermittelte Daten nehmen, trägt der Auftraggeber. Für den Fall der Übermittlung von Daten in elektronisch gespeicherter Form (Datenträger, E-Mail, o.ä.) besteht Einigkeit, dass nur die schriftlichen Erklärungen und Ausdrücke verbindlich sind. Soweit die Kanzlei Daten in elektronisch gespeicherter Form an den Auftraggeber weitergibt, hat der Auftraggeber die Übereinstimmung zwischen diesen Daten und schriftlichen Ausdrücken davon selbst zu prüfen. Für fehlerhafte Speicherung, Übertragung oder fehlende Übereinstimmung zwischen elektronisch gespeicherten Daten und schriftlichem Ausdruck haftet die Kanzlei nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Es wird keine Haftung dafür übernommen, dass die elektronischen Dateien frei von Computerviren und sonstigen Störungsprogrammen sind.

§ 8 Mitwirkung Dritter

(1) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.

(2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Rechtsanwalt dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 6 (5) verpflichten.

(3) Der Rechtsanwalt ist berechtigt, allgemeinen Vertretern sowie Praxistreuhandern im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten zu verschaffen.

(4) Der Auftraggeber erteilt dem Rechtsanwalt seine ausdrückliche Einwilligung, dass der Rechtsanwalt seine bestehenden und zukünftigen Gebührenforderungen gegenüber dem Auftraggeber zur Einziehung an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Rechtsanwalt ist.

§ 9 Obliegenheiten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Rechtsanwalt unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten wahrheitsgemäß, vollständig, geordnet und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Rechtsanwalt eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Die Kanzlei ist nicht verpflichtet - soweit nicht im Auftrag bereits angelegt - Angaben des Auftraggebers in inhaltlicher Hinsicht zu überprüfen oder eigene Ermittlungen zum Sachverhalt anzustellen.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Rechtsanwalts, sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Kanzlei zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Der Auftraggeber hat die ihm von dem Rechtsanwalt übermittelten Schreiben und Schriftsätze sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Sachverhaltsangaben wahrheitsgemäß und vollständig sind.

Schriftstücke, die vorab als Entwurf übersandt worden sind, sind umgehend sorgfältig daraufhin überprüfen, ob die darin enthaltenen Angaben zum Sachverhalt wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Auftraggeber wird die Kanzlei sodann umgehend darüber informieren, ob die Schreiben und Schriftsätze in der ihm vorgelegten Fassung an Dritte übersandt werden können oder berichtigt werden müssen.

(3) Der Auftraggeber wird während der Dauer des Mandats nur in Abstimmung mit dem Rechtsanwalt mit Gerichten, Behörden, der Gegenseite oder sonstigen Beteiligten Kontakt aufnehmen.

(4) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Rechtsanwalts nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(6) Setzt der Rechtsanwalt beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Rechtsanwalts zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Rechtsanwalt vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Rechtsanwalt bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Rechtsanwalt entgegensteht.

§ 10 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 9 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Rechtsanwalt angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Rechtsanwalt den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 16). Unberührt bleibt der Anspruch des Rechtsanwalts auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Rechtsanwalt von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 11 Weitergabe von Informationen durch den Auftraggeber

Zwecks Gewährleistung einer sachgerechten und erfolgreichen Mandatsbearbeitung treffen den Auftraggeber folgende weitere Obliegenheiten:

(1) Die Informationen der Kanzlei, sonstiger Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Kanzlei dürfen nur mit Zustimmung der Kanzlei an Dritte weitergegeben werden, falls eine solche Weitergabe nicht bereits im Auftragsverhältnis angelegt ist. Für den Fall der unbefugten Weitergabe von Informationen ohne Zustimmung und ohne dass eine entsprechende Weitergabe im Auftragsverhältnis angelegt ist, stellt der Auftraggeber die Kanzlei, die beauftragten Rechtsanwälte sowie die sonstigen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern frei.

(2) Rechtsschutzversicherung - Soweit die Kanzlei auch beauftragt ist, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, wird diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Auftraggeber, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände vorliegen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind.

§ 12 Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Rechtsanwalt ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt der Rechtsanwalt die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Rechtsanwalts die Mängel durch einen anderen Rechtsanwalt beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Rechtsanwalt jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Rechtsanwalt Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichten. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Rechtsanwalts den Interessen des Auftraggebers vorgehen. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Rechtsanwalt abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Rechtsanwalt festgestellt wird.

§ 13 Haftung

Der Rechtsanwalt haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, spätestens jedoch in drei Jahren nach der Beendigung des Auftrages. Die v. g. Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Rechtsanwalt und diesen Personen begründet werden.

§ 14 Berufshaftpflichtversicherung, Haftungsbeschränkung

(1) Berufshaftpflichtversicherung

Die Kanzlei ist auf Grund der BRAO verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € zu unterhalten – die Einzelheiten ergeben sich aus § 51 BRAO.

Die Kanzlei kommt dieser gesetzlichen Verpflichtung durch Unterhaltung einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von 1.000.000 € pro Versicherungsfall nach. Die Berufshaftpflichtversicherung besteht für alle Rechtsanwälte über die HDI Versicherung AG (HDI-Platz 1, 30659 Hannover) und genügt den Anforderungen nach § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO). Der Versicherungsschutz umfasst Rechtsanwaltstätigkeiten an allen Standorten der Kanzlei und besteht für die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Beratung und Beschäftigung mit inländischem Recht, für die Tätigkeiten vor inländischen Gerichten sowie für die Inanspruchnahme der Kanzlei vor inländischen Gerichten.

(2) Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Kanzlei sowie der handelnden Rechtsanwälte und Steuerberater ist für die Gesamtheit aller Schadensersatzansprüche, die im jeweiligen Vertragsverhältnis entstehen, dem Auftraggeber und sämtlichen anderen Anspruchsinhabern gegenüber insgesamt auf einen Höchstbetrag von EURO 1.000.000,00 (in Worten: eine Million EURO) beschränkt, soweit die Haftung nicht auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der beauftragten Rechtsanwälte, sonstiger Mitarbeiter, der Steuerberater

oder sonstiger Erfüllungsgehilfen beruht. Eine zusätzliche – haftungsbeschränkende – Vereinbarung zwischen der Kanzlei und dem Mandanten, insbesondere für den Fall grober Fahrlässigkeit, bleibt im Einzelfall vorbehalten.
Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15 Vergütung

(1) Bemessung der Vergütung

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Rechtsanwalts für seine Berufstätigkeit bemisst sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, sofern nicht eine hiervon abweichende Vergütung in einer gesonderten schriftlichen Honorarvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für Tätigkeiten, die in der Gebührenordnung keine Regelung erfahren, gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(2) Vorschuss

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Rechtsanwalt einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Rechtsanwalt nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(3) Weitere Vergütungsbestimmungen

Die Aufrechnung mit Vergütungsforderungen der Kanzlei durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Die Kanzlei ist berechtigt, für den Auftraggeber entgegengenommene Gelder mit eigenen Vergütungs- und/oder Vorschussansprüchen zu verrechnen. Dies gilt auch dann, wenn diese aus einem anderen zwischen den Parteien geschlossenen Mandatsverhältnis stammen als dem vorliegenden.

Die Kanzlei ist berechtigt, Geld und Geldeswert (insbesondere auch Wertsachen, Urkunden, Sicherheiten usw.) für den Auftraggeber in Empfang zu nehmen; ferner, hieraus unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB ihre gesamten Vergütungs- und sonstigen Ansprüche gegen den Auftraggeber zu befriedigen.

§ 16 Beendigung des Vertrags

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe von § 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung des Mandats zur Zahlung der Vergütung der Kanzlei verpflichtet bleibt, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung vor. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

Bei Kündigung des Vertrags durch den Rechtsanwalt sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Rechtsanwalt nach § 9 Haftung.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Rechtsanwalt verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechnung abzulegen.

Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Rechtsanwalt die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Rechtsanwalt abzuholen.

§ 17 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts nach der geschlossenen Honorarvereinbarung und mangels Honorarvereinbarung nach Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 18 Hinweispflichten der Kanzlei

Auf Grund gesetzlicher Vorschriften treffen die Kanzlei gegenüber dem Auftraggeber eine Reihe von Hinweis- und Informationspflichten, denen die Kanzlei, sofern nicht bereits im Vorstehenden geschehen, nachstehend wie folgt nachkommt:

(1) Die Kanzlei hat ihren Sitz in Nümbrecht.

(2) Alle Rechtsanwälte/innen der Kanzlei sind in der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsanwälte/innen zugelassen. Rechtsanwältin Valerie Grapat ist Mitglied der Rechtsanwaltskammer Köln für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

(3) Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass für Streitigkeiten aus dem Mandatsverhältnis die Bundesrechtsanwaltskammer gem. § 191f BRAO eine „Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft“ betreibt, deren Aufgabe in der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und deren Auftraggebern besteht. Nähere Informationen zu dieser Schlichtungsstelle und dem Verfahren sind im Internet unter <http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de> abrufbar. Die Kanzlei ist grundsätzlich nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft teilzunehmen.

§ 19 Allgemeine Hinweise

- (1) Der Auftraggeber wird hiermit auf das allgemeine Prozessrisiko hingewiesen. Trotz guter oder sogar sehr guter Erfolgsaussichten kann der Auftraggeber bei Beauftragung der Kanzlei jederzeit vor Gericht unterliegen und hat in diesem Fall die Kosten der Anwälte auf beiden Seiten und die Gerichtskosten zu tragen.
- (2) Die Kanzlei weist den Auftraggeber darauf hin, dass in einigen Bereichen keine gesicherte Rechtsprechung bezüglich des Streitwertes besteht und es daher passieren kann, dass ein Gericht den von der Kanzlei vorgesehenen und dem Auftraggeber mitgeteilten Streitwert abändert. Da die Gerichtskosten und die Anwaltsgebühren vom Streitwert abhängen, ändert sich dadurch auch die Höhe sämtlicher Gebühren und Kosten. Vor Gericht trägt die Partei die Kosten des gesamten Verfahrens (Gerichtsgebühren und Gebühren der Anwälte auf beiden Seiten), die unterliegt. Bei einem Vergleich werden die Kosten zumeist je nach Obsiegen zwischen den Parteien aufgeteilt.
- (3) Kann die Gegenseite im Fall des Unterliegens nicht bezahlen und bleibt eine Vollstreckung erfolglos, hat der Auftraggeber die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen Rechtsanwälte in jedem Fall zu tragen.
- (4) Es können sich jederzeit Änderungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder auch bei den erstinstanzlichen Gerichten und den Berufungsgerichten ergeben. Es kann aufgrund dessen passieren, dass die Erfolgsaussichten sich unerwartet erheblich verändern.

§ 20 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass Handakten des Rechtsanwalts bis auf die Kostenakte und etwaige Titel nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandats (§ 50 Abs. 2 S. 1 BRAO) vernichtet werden, sofern der Mandant diese Akten nicht in der Kanzlei des Rechtsanwalts vorher abholt. Im Übrigen gilt § 50 Abs. 2 S. 2 BRAO. Der Rechtsanwalt hat die Handakten zu Steuerangelegenheiten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Rechtsanwalt den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Rechtsanwalt aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Rechtsanwalt und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Rechtsanwalt dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Rechtsanwalt kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Rechtsanwalt kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 21 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.
- (2) Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Mandatsverhältnis ist der Sitz der Kanzlei in Nümbrecht.
- (3) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist.
- (4) Gerichtsstand für Streitigkeiten über und aus dem Mandat ist, sofern eine Gerichtsstandsvereinbarung wirksam getroffen werden kann, der Sitz der Kanzlei in Nümbrecht.
- (5) Die vorstehenden Mandatsbedingungen gelten auch für künftige Mandate, soweit nichts Entgegenstehendes schriftlich vereinbart wird.
- (6) Sämtliche Schriftsätze unterliegen dem urheberrechtlichen Schutz. Der Auftraggeber verpflichtet sich es zu unterlassen, jegliche Unterlagen, Informationen und Inhalte, die von der Kanzlei und nicht vom Auftraggeber stammen, bei Beendigung des Auftrags gleich aus welchem Grund, weiter zu verwenden und es insbesondere zu unterlassen, diese einer dritten Kanzlei zum Zweck der Weiterverfolgung der hier gegenständlichen Ansprüche in jeglicher Art und Weise, direkt oder indirekt zukommen zu lassen oder in sonstiger Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

§ 22 Salvatorische Klausel und Schriftformerfordernis

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt sodann eine solche Regelung, die den von den Parteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zielen (soweit rechtlich möglich) entspricht. Gleiches gilt bei einer Regelungslücke. Die ersetzende Bestimmung gilt sodann als von Anfang (bzw. vom Zeitpunkt der Nichtigkeit, Unwirksamkeit, oder Undurchführbarkeit) an vereinbart.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.